

## § 5

Verkauft der Nutzungsberechtigte das auf Grund eines Nutzungsrechts von ihm errichtete oder erworbene Gebäude, steht der DDR das Vorerwerbsrecht zu.

## § 6

(1) Anderen Staaten kann ein Gebäudeteil-Nutzungsrecht an Büroetagen und Wohnungen in volkseigenen Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen in der DDR befinden, gegen Zahlung eines Entgeltes übertragen werden.

(2) Der Umfang und die Dauer des Gebäudeteil-Nutzungsrechts ist zwischen dem Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen in der DDR und den diplomatischen Vertretungen der jeweiligen Staaten vertraglich zu vereinbaren.

(3) Das Gebäudeteil-Nutzungsrecht ist im Grundbuch einzutragen. Den Nutzungsberechtigten ist eine Bestätigung über die erfolgte Grundbucheintragung zu übermitteln.

(4) Das Gebäudeteil-Nutzungsrecht kann durch den Nutzungsberechtigten nicht, an Dritte übertragen werden. Das Gebäudeteil-Nutzungsrecht an Büroetagen und an Wohnungen in volkseigenen Gebäuden berührt nicht das Volkseigentum an diesen Gebäuden.

(5) Inhaber eines Gebäudeteil-Nutzungsrechts an Büroetagen und Wohnungen sind zur Zahlung der anteiligen Bewirtschaftungskosten verpflichtet.

## § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden \* 1

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Arbeitsschutzverordnung**

**— Überwachungspflichtige Anlagen —**

**vom 25. Oktober-1974**

## • § 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Überwachungspflichtige Anlagen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind solche Anlagen, für die eine staatliche Überwachung durch die Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Technische Überwachung genannt) in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(2) Überwachungspflichtige Anlagen sind in der Anlage 1 festgelegt und schließen Teilanlagen, Anlagenteile und zugehörige Ausrüstungen ein. Einzelheiten zum Umfang der überwachungspflichtigen Anlagen sind in Abhängigkeit von anlagenspezifischen Parametern in den für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, insbesondere der

Werk tätigen im Arbeitsprozeß, sowie den Schutz des Volkseigentums und anderer Sachwerte (im folgenden Arbeits- und Havarieschutz genannt) geltenden Rechtsvorschriften geregelt.

## § 2

**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (im folgenden Leiter von Betrieben genannt) haben zu sichern, daß bei der Forschung und Entwicklung, Vorbereitung von Investitionen, Projektierung, Konstruktio, Herstellung und Errichtung, bei der Inbetriebnahme und beim Betreiben, beim Bedienen und Instandhalten sowie beim Importieren überwachungspflichtiger Anlagen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die sich aus den Rechtsvorschriften zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes ergebenden Forderungen zu erfüllen. Hierzu sind insbesondere alle für die Werk tätigen, die Sachwerte und die Umwelt auftretenden Gefahren und Auswirkungen von Havarien unter Beachtung der komplexen Zusammenhänge der Produktion zu analysieren. Von den Leitern von Betrieben sind die notwendigen Mittel und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und zur Begrenzung auftretender Havarien festzulegen.

(2) Im Rahmen ihrer staatlichen Überwachungstätigkeit zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes führt die Technische Überwachung planmäßig technische Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen durch und kontrolliert in diesem Zusammenhang:

— technische und technologische Unterlagen,

— das Vorliegen technischer, technologischer und personeller Voraussetzungen für das Herstellen, Errichten, Betreiben und Instandhalten,

— die entsprechende Qualifikation oder Befähigung und die Verhaltensweisen von Werk tätigen für Tätigkeiten an überwachungspflichtigen Anlagen,

— die Wahrnehmung der entsprechenden Leitungs- und Planungsaufgaben im Arbeits- und Havarieschutz.

(3) Die Überwachungstätigkeit der Technischen Überwachung, insbesondere die in ihrem Ergebnis erteilten Zustimmung und Auflagen, mindert nicht die Verantwortung der Leiter von Betrieben gemäß Abs. 1.

(4) Bei anderen staatlichen Organen bestehende Technische Überwachungen nehmen in ihrem Verantwortungsbereich die für die Technische Überwachung geregelten Aufgaben wahr. Die von diesen Organen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben getroffenen Entscheidungen werden anerkannt, wenn dazu entsprechende Vereinbarungen bestehen.

## § 3

**Forschung und Entwicklung**

(1) Die Leiter von Betrieben haben durch die Einbeziehung des Arbeits- und Havarieschutzes in die planmäßige Forschung und Entwicklung ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau auf diesem Gebiet zu sichern.

(2) Die Leiter von Betrieben können die gemäß Anlage 2 zuständige Inspektion der Technischen Überwachung bei der Planung und Durchführung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Rahmen der Verteidigung von Ergebnissen, einbeziehen. Art und Umfang der Einbeziehung sind mit der Technischen Überwachung abzustimmen.